

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 37/2023**

**Veröffentlicht am:05.04.2023**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 7. Dezember 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

für den

**Nebenfachteilstudiengang**

**„Sozial- und Kulturanthropologie“**

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 7. Dezember 2022**

## Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

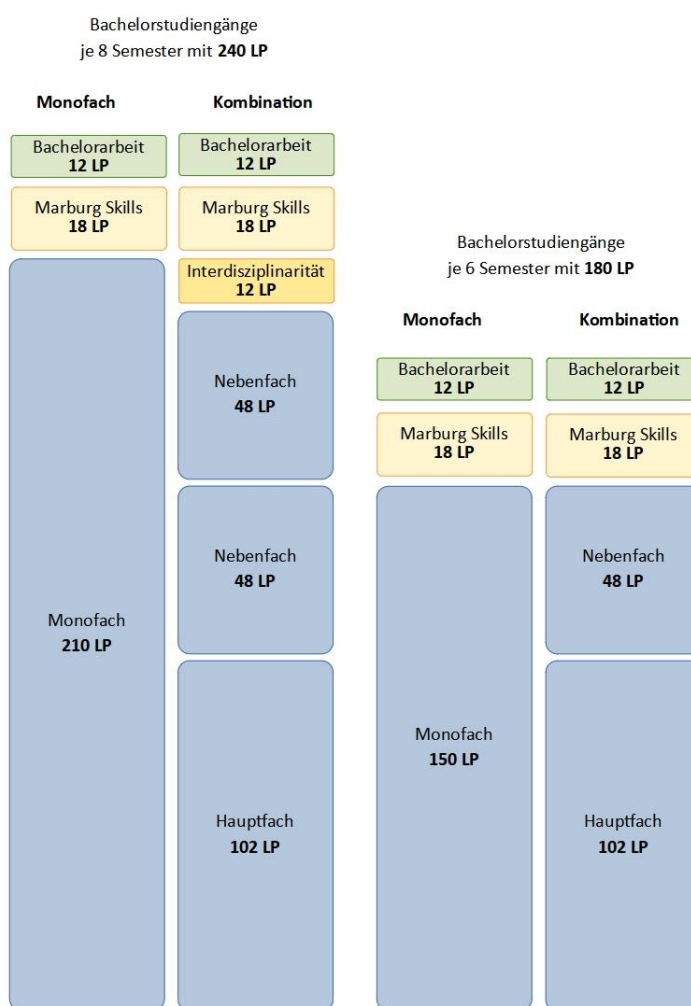
Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur

und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
I. Allgemeines .....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums .....	4
§ 3 Bachelorgrad .....	4
II. Studienbezogene Bestimmungen.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 5 Studienberatung .....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs .....	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn .....	6
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	7
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	7
§ 11 Praxismodule .....	7
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills .....	7
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität .....	7
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	7
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	8
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	8
§ 17 Studienleistungen .....	8
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen .....	9
§ 18 Prüfungsausschuss .....	9
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	9
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	9
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	9
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	9
§ 23 Prüfungen .....	9
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge.....	9
§ 25 Bachelorarbeit.....	10
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	11
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....	12
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	12
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung .....	13
§ 31 Freiversuch .....	13
§ 32 Wiederholung von Prüfungen .....	13
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	14
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	14
§ 35 Zeugnis .....	14
§ 36 Urkunde .....	14
§ 37 Diploma Supplement .....	14
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	14
IV. Schlussbestimmungen .....	14
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	14
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	14
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne .....	15
Anlage 2: Modulliste .....	17
Anlage 3: Importmodulliste .....	22
Anlage 4: Exportmodulliste .....	23

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Sozial- und Kulturanthropologie“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Das Nebenfach Sozial- und Kulturanthropologie vermittelt die inhaltlichen, methodischen und theoretischen Grundlagen eines anthropologischen Verständnisses weltweiter kultureller Vielfalt. Es reflektiert kritisch die eigene Fachgeschichte sowie Formen von Kolonialismus und Rassismus in öffentlichen und wissenschaftlichen Debatten. Es bietet die Möglichkeit, Grundlagenkenntnisse ausgewählter anthropologischer Sach- und Regionalgebiete zu erwerben und anzuwenden und vermittelt die Grundlagen für ein fachspezifisches Masterstudium der Sozial- u. Kulturanthropologie.

Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage

- die theoretischen, methodischen und historischen Grundlagen des Faches zu benennen, einzuordnen und gegenüberzustellen
- die inhaltlichen Grundlagen und zentralen Ansätze unterschiedlicher Sachgebiete und ausgewählter Regionalgebiete des Faches zu verstehen und auf empirische Phänomene praktisch anzuwenden
- methodisch-analytische Kompetenzen und Verfahren anzuwenden und gezielt einzusetzen
- ethnographische Methoden und Analyseverfahren anzuwenden und zu reflektieren
- Techniken wissenschaftliches Arbeitens, Präsentierens und Vermittelns gezielt einzusetzen
- anthropologische Fragestellungen zu formulieren, zu reflektieren und zu bearbeiten
- sozio-kulturelle Phänomene im Kontext lokaler Weltkonzeptionen und ihrer Transformation zu analysieren, nachzuvollziehen und zu erklären
- kulturelle, koloniale, ethnische, rassische und religiöse Stereotype kritisch zu reflektieren und zu dekonstruieren.

(2) Die inhaltlichen Schwerpunkte des Nebenfaches liegen in einer in Deutschland einmaligen sozialanthropologischen Beschäftigung mit Lateinamerika, der Umweltanthropologie, der Konfliktanthropologie sowie Museumsanthropologie, indigenem und kolonialem Erbe.

(3) Der Studiengang qualifiziert für Berufsfelder

- in internationalen Institutionen und Organisationen,
- in interkulturellen Institutionen und Migrationsbehörden,
- in der öffentlichen Verwaltung, Verbänden und Institutionen,
- in Museen und Nicht-Regierungs-Organisationen,
- in Medien, Verlagen und der Öffentlichkeitsarbeit;
- in der Erwachsenenbildung, Kulturinstitutionen und Journalismus,
- in Bereichen, die mit Entwicklungszusammenarbeit, internationalen Beziehungen und Konflikten, Tourismus, Kulturerbe und kolonialen Beziehungen und Auslandsdiensten zu tun haben sowie
- für gehobene Tätigkeiten, die professionelle Recherchefähigkeiten und Informationsanalyse in ausgewählten Themenbereichen erfordern.

## **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Für den Nebenfachteilstudiengang „Sozial- und Kulturanthropologie“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich/verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang „Sozial- und Kulturanthropologie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Der Nebenfachstudiengang „Sozial- und Kulturanthropologie“ kann nicht mit dem Hauptfachteilstudiengang „Kritische Kultur- und Religionsforschung“ kombiniert werden.

(2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. In der Regel handelt es sich um moderne Fremdsprachen wie Englisch, Spanisch, Französisch, Portugiesisch, Russisch, Arabisch oder Japanisch. Die Kenntnisse sind für beide Fremdsprachen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Eine dieser Fremdsprachen kann Latein oder Altgriechisch sein, wobei das Niveau des Latinums beziehungsweise des Graecums nachzuweisen ist. Liegen die geforderten Sprachkenntnisse der zweiten Fremdsprache auf Niveau B1 nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass der Nachweis bis zur Rückmeldung ins 3. Fachsemester erfolgt. Fremdsprachenkenntnisse, die nicht unter den gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen fallen, können bei Vorliegen eines vergleichbaren Niveaus anerkannt werden.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 3) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

### **§ 5 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

### **§ 6 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Studiengang „Sozial- und Kulturanthropologie“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

### **§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen**

(1) Der Nebenfachteilstudiengang „Sozial- und Kulturanthropologie“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich und Vertiefungsbereich.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<b>Pflicht /Wahl- pflicht</b> ( <i>PF/WP</i> )	<b>Leistungs- punkte</b>	
<b>Basisbereich</b>		<b>18</b>	
Grundlagen der Sozialanthropologie – Menschliche Lebensformen und Kultur	<i>PF</i>	6	
Ethnographische Methoden und Arbeitsweisen	<i>PF</i>	6	
Theorien und Geschichte der Sozial- und Kulturanthropologie	<i>PF</i>	6	
<b>Vertiefungsbereich</b>		<b>30</b>	
Kritische Ökologien*	<i>WP</i>	6	
Grundlagen der Konfliktanthropologie	<i>WP</i>	6	
Anthropologie der Americas	<i>WP</i>	6	
Museen und das soziale und religiöse Leben der Dinge*	<i>WP</i>	6	
Debatten der Sozial- und Kulturanthropologie	<i>WP</i>	6	
Forschungsfelder der Sozial- und Kulturanthropologie	<i>WP</i>	6	
Forschungs- u. Abschlusskolloquium Sozial- und Kulturanthropologie	<i>WP</i>	6	
<b>Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)</b>		<b>48</b>	

\*Importmodul gem. Importmodulliste, falls diese Module bereits im Rahmen des exportierenden Studiengangs absolviert worden sind, können sie im Rahmen des Nebenfaches Sozial- und Kulturanthropologie nicht mehr gewählt werden.

(3) Der Basisbereich des Nebenfaches Sozial- und Kulturanthropologie gibt einen Überblick über das Fach der Sozial- und Kulturanthropologie und vermittelt Studierenden Einblicke in die inhaltlichen, methodischen und theoretischen Grundlagen des Faches.

(4) Der Vertiefungsbereich vermittelt spezifische Sach- und Regionalgebiete der Sozial- und Kulturanthropologie und führt vertiefend in Debatten und Forschungsfelder der Sozial- und Kulturanthropologie sowie die anthropologische Projektarbeit ein.

(5) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(6) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb03/studium/studiengaenge/bachelor/ba-neu/ba-nf-ska>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(7) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## § 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Der Nebenfachteilstudiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Für Studierenden des Nebenfachteilstudienganges kann ein freiwilliges Auslandsstudium i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich auch vom Hauptfach ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule**

Im Rahmen des Studiengangs „Sozial- und Kulturanthropologie“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

## **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 6 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Sozial- und Kulturanthropologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 17 Studienleistungen**

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.



### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

#### **§ 23 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Literaturberichten
- Essays
- Exposés
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Präsentationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten umfasst bei Hausarbeiten zwischen 2 und 4 Wochen beträgt bei Literaturberichten zwischen 2 und 4 Wochen, umfasst bei Essays zwischen 2 und 4 Wochen und beträgt bei Exposés zwischen 2 und 4 Wochen.

Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen und das Modul Forschungs- u. Abschlusskolloquium Sozial- und Kulturanthropologie verpflichtend zu absolvieren.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher, englischer oder spanischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sozial- und Kulturanthropologie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine eigenständige fachspezifische Forschungsfrage im Rahmen der Bachelorarbeit mittels des Einsatzes sozial- und kulturanthropologischer Methoden und oder Analysestrategie bearbeitet. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Nebenfachteilstudiengang 36 LP absolviert wurden. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne von 3 Monaten umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt

gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Präsentation) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer oder der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und

Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

### **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Das Modul Grundlagen der Sozialanthropologie – Menschliche Lebensformen und Kultur wird abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 31 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Marburg, den 05.04.2023

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl  
Dekanin des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 06.04.2023**

# Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Curriculum BA NF Sozial- und Kulturanthropologie: Nebenfach im Kombinationsstudiengang<sup>1</sup>

Beginn zum Wintersemester

1. Semester	Grundlagen der Sozialanthropologie 6 LP	Ethnogr. Methoden und Arbeitsweisen 6 LP	Vertiefungsmodul 1 aus 6 6 LP	Vertiefungsmodul 1 aus 6 6 LP			24 LP
2. Semester	Theorien und Geschichte 6 LP	Vertiefungsmodul 1 aus 6 6 LP	Vertiefungsmodul 1 aus 6 6 LP	Vertiefungsmodul 1 aus 6 6 LP			24 LP
3. Semester	Bachelor-Arbeit im Nebenfach <sup>2</sup> 12 LP						0 LP
4. Semester							0 LP
5. Semester							0 LP
6. Semester							0 LP
7. Semester							0 LP
8. Semester							0 LP

**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

<sup>2</sup> Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

**Curriculum BA NF Sozial- und Kulturanthropologie: Nebenfach im Kombinationsstudiengang<sup>1</sup>**  
 Beginn zum Sommersemester

1. Semester	Theorien und Geschichte 6 LP	Vertiefungsmodul 1 aus 6 6 LP	Vertiefungsmodul 1 aus 6 6 LP	Vertiefungsmodul 1 aus 6 6 LP					24 LP
2. Semester	Grundlagen der Sozialanthropologie 6 LP	Ethnogr. Methoden und Arbeitsweisen 6 LP	Vertiefungsmodul 1 aus 6 6 LP	Vertiefungsmodul 1 aus 6 6 LP					24 LP
3. Semester	Bachelor-Arbeit im Nebenfach <sup>2</sup> 12 LP								0 LP
4. Semester									0 LP
5. Semester									0 LP
6. Semester									0 LP
7. Semester									0 LP
8. Semester									0 LP

**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

<sup>2</sup> Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagen der Sozialanthropologie – Menschliche Lebensformen und Kultur  <i>Introduction to Social Anthropology – Forms of human existance and culture</i>	6	PF	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> <li>- grundlegende Formen und Dimensionen gesellschaftlichen Zusammenlebens zu identifizieren und deren ökonomische, politische, soziale und symbolische Grundlagen analytisch zu benennen und zu unterscheiden</li> <li>- grundlegende Konzepte der sozialen, ökonomischen, politischen und religiösen Anthropologie darzustellen und zur Erklärung entsprechender Phänomene anzuwenden</li> <li>- zentrale empirische Phänomene mit klassischen theoretischen Ansätzen und Autor*innen zu verbinden und zu reflektieren</li> </ul>	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Literaturbericht (18.000-27.000 Zeichen/ 10-15 Seiten)  Unbenotetes Modul
Ethnographische Methoden und Arbeitsweisen  <i>Ethnographic methods and working techniques</i>	6	PF	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen ethnographischer Methoden und Arbeitstechniken zu verstehen und nachzuvollziehen</li> <li>- Herausforderungen der ethnographischen Feldforschung und der Rolle der Ethnograph*innen zu reflektieren</li> <li>- qualitativ-ethnographische Erhebungs- und Dokumentationsmethoden, sowie zentrale Verfahren der Datenanalyse</li> </ul>	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Literaturbericht (18.000-27.000 Zeichen/ 10-15 Seiten)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				zu verstehen, zu erklären und anzuwenden - kooperative Forschungsstrategien zu reflektieren und für Forschungsvorhaben zu entwickeln - Techniken des ethnographischen Schreibens zu identifizieren und anzuwenden		
Theorien und Geschichte der Sozial- und Kulturanthropologie Theory and history of Social and Cultural Anthropology	6	PF	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage - theoretische Ansätze des Faches zu identifizieren und einzuordnen - die historischen Entwicklungslinien dieser Ansätze zu benennen und zu problematisieren - Axiome und Ansätze unterschiedlicher regionaler anthropologischer Traditionen (z.B. deutscher, britischer, französischer, US-amerikanischer und lateinamerikanischer) zu identifizieren und einzuordnen	Keine	Modulprüfung: a) Klausur (90 Min.) oder b) Literaturbericht (18.000- 27.000 Zeichen/ 10-15 Seiten)
Grundlagen der Konfliktanthropologie  <i>Introduction to the Anthropology of Conflicts</i>	6	WP	Vertiefu ng	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage - sozialanthropologische Konzeptionen von Gewalt, Krieg, Konflikt und Frieden zu beschreiben und zu definieren - ein anthropologisches Grundverständnis der Ursachen, Dynamiken, Bedeutungen, Austragungsformen, Konsequenzen und Regelungsmechanismen von Konflikten zu entwickeln	Keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder b) Präsentation (ca. 30 Min.) oder c) Klausur (90 Min.)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				<ul style="list-style-type: none"> <li>- exemplarische Fallstudien anthropologischer Konfliktforschung zu kennen, zu rezipieren und zu reflektieren</li> </ul>		
Anthropologie der Amerikas  <i>Anthropology of the Americas</i>	6	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> <li>- die kulturelle Vielfalt und die Grundlagen der Kultur- und Kolonialgeschichte der Amerikas zu umreißen</li> <li>- ethnografische Charakteristika, Transformationen und Emanzipationsbewegungen indigener und afro-amerikanischer Kulturen der Amerikas zu skizzieren</li> <li>- exemplarisch aktuelle Forschungsschwerpunkte und -themen darzustellen</li> <li>- Eckpunkte der anthropologischen Forschungsgeschichte des Regionalgebietes wiederzugeben</li> </ul>	Keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder b) Präsentation (30 Min.) oder c) Klausur (90 Min.)
Debatten der Sozial- und Kulturanthropologie  <i>Social and cultural anthropological debates</i>	6	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> <li>- aktuelle und historische Debatten der Sozial- und Kulturanthropologie exemplarisch zu analysieren und zu reflektieren</li> <li>- theoretische Konzepte und Positionen zu differenzieren und kritisch zu hinterfragen</li> <li>- theoretische Axiome zentraler Theorieströmungen auf aktuelle</li> </ul>	Keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder b) Präsentation (ca. 30 Min.) oder c) Klausur (90 Min.)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				soziokulturelle Phänomene anzuwenden - eine vergleichende Perspektive zwischen theoretischen Ansätzen zu entwickeln		
Forschungsfelder der Sozial- und Kulturanthropologie  <i>Social and cultural            Anthropological            research fields</i>	6	WP	Vertiefung	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage - aktuelle Forschungsfelder der Sozial- und Kulturanthropologie exemplarisch zu verstehen und zu reflektieren - theoretische Konzepte und empirische Projekte in diesen Feldern nachzuvollziehen, zu differenzieren und kritisch zu hinterfragen - die historische Entwicklung dieser Forschungsfelder zu kennen und nachzuvollziehen und die zentralen theoretischen Axiome und Ansätze in diesen Feldern zu differenzieren	Keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (ca. 27.000 Zeichen/15 Seiten) oder b) Präsentation (ca. 30 Min.) oder c) Klausur (90 Min.)
Forschungs- u. Abschlusskolloquium Sozial- und Kulturanthropologie  <i>Social and cultural            anthropological            research colloquium</i>	6	PF, wenn BA- Arbeit im NF	Vertiefung	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage - unterschiedlichen Dimensionen forschungspraktischer Projektarbeit zu kennen und umzusetzen - eigenständige Fragenstellungen zu entwickeln und methodisch zu bearbeiten - empirische Erhebungsstrategien praktisch umzusetzen - empirische Analysestrategien praktisch anzuwenden	24 LP aus dem Nebenfach Sozial- und Kulturanthropologie	Modulprüfung: a) Exposé (9.000-12.600 Zeichen/5-7 Seiten) oder b) Essay (9.000-12.600 Zeichen/5-7 Seiten)

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Bachelorarbeit  <i>Bachelor-Thesis</i>	12	PF, wenn BA- Arbeit im NF	Abschl uss	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine wissenschaftliche Fragestellung im Fach Sozial- u. Kulturanthropologie eigenständig auf Basis eines entwickelten Forschungsdesigns und dem Einsatz fachspezifischer wissenschaftlicher Arbeitstechniken schriftlich ausgearbeitet zu beantworten.</li> </ul>	Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Nebenfachteilstudienangang 36 LP absolviert wurden. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.	Modulprüfung:  Bachelorarbeit (81.000-90.000 Zeichen/ 45-50 Seiten)

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

## Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module sind verwendbar für den <b>Studienbereich „Vertiefung“</b> Angebote aus der Lehreinheit <b>Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft (FB 03)</b>		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
BA Hauptfach Kritische Kultur- und Religionsforschung	Kritische Ökologien	6
Nachfolgende Module sind verwendbar für den <b>Studienbereich „Vertiefung“</b> Angebote aus der Lehreinheit <b>Religionswissenschaft (FB 03)</b>		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
BA Nebenfach Religionsforschung	Museen und das soziale und religiöse Leben der Dinge	6

## Anlage 4: Exportmodulliste

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

### §1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Grundlagen der Konfliktanthropologie</b> <i>Introduction to the Anthropology of Conflicts</i>
<b>Anthropologie der Amerikas</b> <i>Anthropology of the Americas</i>
<b>Ethnographische Methoden und Arbeitsweisen</b> <i>Ethnographic methods and working techniques</i>

### §2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des Studienbereichs *Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

<b>Grundlagen der Sozialanthropologie – Menschliche Lebensformen und Kultur</b> <i>Introduction to Social Anthropology – Forms of human existance and culture</i>
<b>Anthropologie der Amerikas</b> <i>Anthropology of the Americas</i>

(2) Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export in den Studienbereich *Interdisziplinarität* vorgesehen.